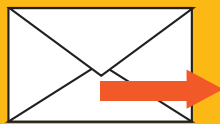


Das Anerkennungsverfahren

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch die Anerkennung nach §§ 80 ff BGB durch das Landesverwaltungsamt als zuständige Stiftungsbehörde in Sachsen-Anhalt. Empfehlenswert ist, vor der Antragstellung auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung, Kontakt mit dem Referat Stiftungen aufzunehmen. Es hat sich bisher bewährt, den Satzungsentwurf vor Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung auch dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, um die Möglichkeit zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung entsprechend der Abgabenordnung prüfen zu lassen, da nicht jeder Zweck gemeinnützig ist. Nach den Vorabstimmungen ist ein schriftlicher Antrag unter Beifügung des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung an das Landesverwaltungsamt zu richten. Sind alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung in Form einer Urkunde. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Stiftung in das Stiftungsverzeichnis.



Als Ansprechpartner für Stiftungserrichtungen stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite:

Herr Falko Teske

Telefon: +49 345 514-3857

E-Mail: falko.teske@lvwa.sachsen-anhalt.de

Frau Anke Westerkamp

Telefon: +49 345 514-3925

E-Mail: anke.westerkamp@lvwa.sachsen-anhalt.de

Frau Silvia Trautmann

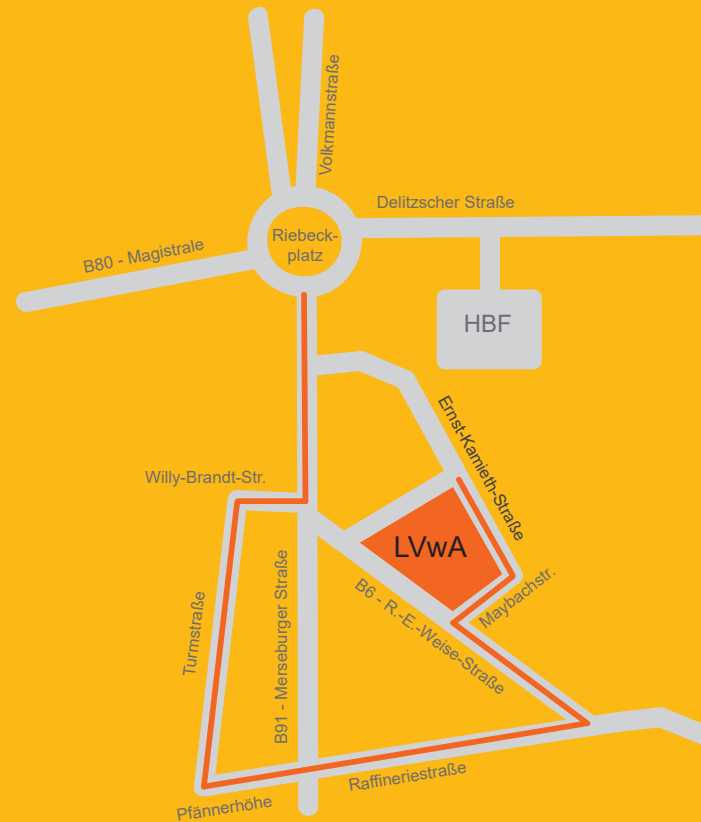
Telefon.: +49 345 514-2084

E-Mail: silvia.trautmann@lvwa.sachsen-anhalt.de

Weitere Informationen zum Thema „Stiftungen“ in Sachsen-Anhalt erhalten Sie unter:
www.lvwa.sachsen-anhalt.de/stiftungen

**Wenn Sie stiften gehen wollen, dann kommen Sie zu uns!
Wir beraten und unterstützen Sie gern!**

Anfahrtsskizze



Der Prediger, M. Kilian Hortich, zu Aken, hatte 1609 den Einfall, in Verbindung mit mehreren Familien ein Stipendium zu stiften. Er eröfnete seiner Gemelnde hierüber seine Gedanken in einem besondern Schreiben, welches nebst den Artikeln und der landesherrlichen Konfirmazion des Stipendii unter folgendem Titel gedruckt ist:

Ein guter Aurtreiber das ist, Ein Auserlesen Compendium vñ guter Rath, Wie man mit wenig Gelde ohn einiges Menschen Beschwerung vnd Widerwillen in der Stadt Aken an der Elben gelegen, im Erbstift Magdeburg, ein immer werent Stipendium für die studierende Jugend hat auffgerichtet vnd angefangen, den 8. Julij, war der Tag Chilian Anno 1609. Gott dem Allmächtigen allein zu Lob vnd Ehren, zu erbawung der Christlichen Kirchen, zu erhaltung der

A 2 Stanz

Stiftungen

Herausgeber: Land Sachsen-Anhalt
Landesverwaltungsamt Stabsstelle Kommunikation
Redaktion: Referat Justitiariat, Stiftungen
Stand: Juni 2018

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle [Saale]
Tel.: +49 345 514-0
Fax: +49 345 514-1477
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de



Stiftungen in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit 300 Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Das erscheint wenig, wenn man bedenkt, dass hier 1947 über 1700 Altstiftungen registriert waren, ist aber bemerkenswert, wenn man weiß, dass das Zivilgesetzbuch der ehemaligen DDR die Errichtung von Stiftungen nicht mehr vorsah. Die meisten der damals bestehenden Stiftungen wurden aufgelöst oder gerieten in Vergessenheit. Ca. 100 Stiftungen haben diese Zeit überdauert – andere „schlummern“ nach wie vor.

Die Geschichte der Stiftungen in Sachsen-Anhalt

Zu den ältesten bestehenden Stiftungen, die mitunter bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen, gehören z. B. sogenannte „Anstaltsstiftungen“ wie das „St. Katharinen-Hospital zu Derenburg“, der „St. Georgenhof zu Blankenburg“ oder das „Stift St. Spiritus in Sangerhausen“. Erst mit Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes im September 1990 konnten auch in Sachsen-Anhalt wieder Stiftungen errichtet werden. Seitdem treten neben bekannten alten Stiftungen – wie etwa die „Pfeifferschen Stiftungen“ in Magdeburg von 1889 oder die „Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale“ von 1894 – eine Vielzahl von neuen Stiftungen auf. Jüngere Stiftungen sind z. B. die „Bürgerstiftung Lutherstadt Wittenberg von 2015 und die Bürgerstiftung „Wir für Zerbst von 2017.

Bürgerstiftungen sind auch in Sachsen-Anhalt eine neue Erscheinungsform in der sich seit Jahrhunderten ständig entwickelnden Stiftungslandschaft.

Was ist eine Stiftung?

Eine Stiftung ist eine juristische Person des bürgerlichen Rechts, in der ein bestimmter Vermögensbestand rechtlich verselbständigt wird, um meist auf Dauer einen bestimmten Zweck nach dem Willen des Stifters zu erfüllen (§§ 80 ff Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).

Ein solcher Vermögensbestand können beispielsweise Grundstücke, Gebäude, Geldvermögen, Wertpapiere oder Geschäftsanteile sein. Der Stiftungszweck wird ausschließlich aus den Erträgen (Pachten, Zinsen oder Dividenden) verwirklicht. Wird z. B. ein Bargeldvermögen in Höhe von

500.000 Euro mit 2 % verzinst, stehen jährlich für die Erfüllung des Stiftungszwecks 10.000 Euro an Erträgen zur Verfügung.

Ist eine Stiftung die richtige Rechtsform?

Der künftige Stifter sollte, ehe er sich endgültig festlegt, prüfen, ob der angestrebte Zweck in einer anderen Rechtsform (z. B. Verein, gGmbH) schneller und effizienter verwirklicht werden könnte. Die Stiftung hat keine Mitglieder oder Gesellschafter. Eine demokratische Willensbildung ist nicht vorgesehen. Diese ist mit der Stiftungserrichtung abgeschlossen. Stiftungszweck und Satzung stehen meist auf Dauer fest. Der Stifter kann nach Anerkennung der Stiftung seinen einmal niedergelegten Willen (Stiftungsgeschäft) nicht mehr verändern oder ergänzen. Entscheidungen können nur noch hinsichtlich der Zweckverwirklichung getroffen werden, z. B. welcher Person oder Institution bzw. welchem Projekt die Erträge des Stiftungsvermögens im Einzelfall zu Gute kommen sollen.

Wie hoch muss das Stiftungsvermögen sein?

Weder das BGB noch das Landesstiftungsgesetz schreiben die Höhe des Stiftungsvermögens zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung vor, aber in

der Regel sollten z. B. Förderstiftungen anfangs mit einem Stiftungsvermögen von mindestens 50.000 Euro ausgestattet werden. Grundsätzlich müssen mit dem Stiftungsvermögen Erträge erzielt werden, um den Stiftungszweck ausreichend und nachhaltig erfüllen zu können. Es reicht beispielsweise nicht aus, ein Gebäude oder Kunstgegenstände in eine Stiftung einzubringen, wenn der Stiftung nicht zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen, diese/s auch zu erhalten bzw. herzurichten.

Wer kann stiften?

Stiften kann jeder, der bereit ist, sich von ertragbringenden Teilen seines Vermögens zu trennen und diese für einen bestimmten Zweck zur Verfügung zu stellen. Stifter können auch mehrere Personen, wie Bürgerstiftungen oder juristische Personen (z. B. Vereine) sein. Eine Stiftung kann man auch mit einem Testament/ Erbvertrag errichten und sie zum Erben oder Vermächtnisnehmer bestimmen.

Was beinhaltet ein Stiftungsgeschäft?

Das Stiftungsgeschäft ist ein Dokument, welches die schriftliche Erklärung des Stifters enthält, eine Stiftung des bürgerlichen Rechts unter Angabe des Namens, des Sitzes, des Stiftungsvermögens, des

Stiftungszweckes sowie zur Zusammensetzung der Stiftungsorgane zu errichten. Das Stiftungsgeschäft kann auch durch Testament erfolgen. Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist die erste Stiftungssatzung. Diese beinhaltet die organisatorische Struktur der Stiftung, die es ermöglicht, den Stiftungszweck zu verwirklichen. Gesetzlich vorgeschrieben ist ein Vorstand, empfehlenswert ist ein Beirat oder Kuratorium als zweites Organ.

Welche Stiftungszwecke sind zulässig?

Jeder Stiftungszweck ist zulässig, dessen Verwirklichung nicht unmöglich oder gegen bestehende Gesetze verstößt. Dient der Stiftungszweck dem Gemeinwohl, z. B. auf sozialem, kulturellem oder wissenschaftlichem Gebiet, kann die Stiftung vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden und Steuerbegünstigung beanspruchen.

Das elektronische Stiftungsverzeichnis

Das elektronische Stiftungsverzeichnis für die bestehenden Stiftungen im Land Sachsen-Anhalt wird im Landesverwaltungsamt (LVWA) geführt. In das Stiftungsverzeichnis sind Name und

der Sitz der Stiftung, die Anschrift der Geschäftsstelle, der Zweck, die Rechtsnatur, das vertretungsberechtigte Organ und der Zeitpunkt der Entstehung einzutragen. Das Stiftungsverzeichnis ist auf der Internetseite des LVWA unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de/stiftungen einsehbar.

Die Stiftungsaufsicht

Der Staat garantiert dem Stifter im Wege der Stiftungsaufsicht die Einhaltung und Durchsetzung seines Stifterwillens. Die Stiftungsbehörde hat nach der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung darüber zu wachen, dass der Stifterwille und die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Gesetze nicht verletzt werden. Des Weiteren erstellt die Stiftungsbehörde auf Antrag Bescheinigungen über die angezeigte Vertretungsbefugnis für alle Stiftungen des bürgerlichen Rechts und prüft die Jahresberichte der nicht kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts in Sachsen-Anhalt. Schließlich werden auch Anfragen zum Schicksal von Altstiftungen (Errichtung vor 1990) in der Stiftungsbehörde bearbeitet, so dass diese u. U. revitalisiert werden und ihrer ursprünglichen Zwecksetzung zugeführt werden können.